

Pflegeschnitt oder „Baumfrevel“?

Was ist zu beachten, bevor Bäume/ Gehölze im Siedlungsgebiet zurückgeschnitten bzw. gerodet werden – und wann ist dies tabu?



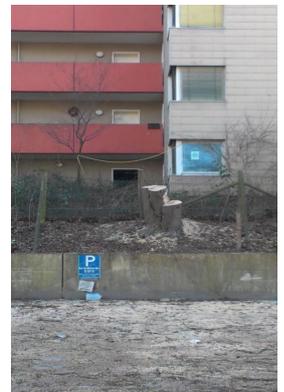
Gerade in der "Fällsaison" (1.Oktober bis 1.März) erreichen die BUND-Regionalgeschäftsstelle immer wieder Beschwerden über Rodungen im Siedlungsgebiet. Viele AnruferInnen vertreten die Ansicht, dass Bäume fallen mussten, weil sie von Bauträgern, AnwohnerInnen oder der Kommunalverwaltung als "lästig" empfunden werden. Andererseits gibt es zwingende Gründe zu roden (selbst dann, wenn dieselben Bäume mit nicht unerheblichem Mitteleinsatz gepflanzt wurden). Leider existieren nur in wenigen Gemeinden der Region *Baumschutzsatzungen bzw. Baumschutzverordnungen*, so dass selbst städtische Stadtbäume unkontrolliert gefällt werden dürfen. Dies passiert oftmals ohne Vorankündigung, so dass es keine Chance gibt, die Rodung zu verhindern. Zumindest in Tübingen gibt es für *öffentliche* Flächen mittlerweile eine im Internet einsehbare Liste der zur fällenden Bäume inkl. einer Information über eventuelle Ersatzpflanzungen.

Typische Argumente von Verwaltungen/ Eigentümern für die Beseitigung von Bäumen. bzw. Gehölzen:

1. „Der Baum/ das Gehölz macht Schmutz" (Blätter oder Früchte im Herbst) oder „verschattet ein Gebäude".
2. „Der Baum stellt eine Verkehrsgefährdung dar“ (z. B. wg. vermuteter oder nachgewiesener Stammfäule oder weil er in einer Kurve/ auf einer Verkehrsinsel steht).
3. „Der Baum stört eine Baumaßnahme“ (ist z. B. dem Baukran im Weg oder seine Standplatz wird überbaut).
4. „Die Uferböschung gefährdet den Hochwasserabfluss"

Ergänzung hierzu: Der *Biber* breitet sich auch entlang der Fließgewässer unserer Region wieder aus. Seine "Pfleßmaßnahmen" zur Nahrungsgewinnung passen allerdings oftmals nicht zum menschlichen Verständnis von ordentlicher Gehölzpflege.

5. „Das ist eine notwendige Pflegemaßnahme - das Gehölz wächst sowieso wieder nach" - Aus Naturschutzsicht sollten Pflegemaßnahmen allerdings immer abschnittsweise und abgestuft stattfinden, damit dort vorkommende Arten (Vögel, Fledermäuse, Haselmäuse, Insekten...) in den "ungepflegten" Nachbarabschnitt ausweichen können. Daneben gibt es (im Stadtgebiet selten) gezielte Rodungen um lichtbedürftige Pflanzen und Tiere wie Orchideen bzw. Schmetterlinge zu fördern.



Fällung einer gesunden, aber störenden Buche

Falls Sie vorab von geplanten Rodungsmaßnahmen erfahren, zögern Sie nicht den BUND vor Ort zu informieren und werden Sie selbst aktiv. Z. B. indem Sie die Umweltbehörde/ das Grünflächenamt oder den privaten Eigentümer auf *§44 Bundesnaturschutzgesetz (1) 1 bis 3* hinweisen: Diese gesetzlichen Regelungen schützen zwar nicht den Baum/ das Gehölz an sich, aber dort lebende Arten. Demnach ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders/ streng geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen ... zu beschädigen oder zu zerstören. § 44 (1) 2.: Es ist verboten, wildle-

bende Tiere der streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (hiervon ist im Winterquartier auszugehen).

§ 44 (1) 3. Es ist verboten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten ... zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Bäumen/ Gehölzen können dies z. B. geschützte Fledermaus-, Vogel- oder Käferarten sein. Vor einer Rodung muss gutachterlich nachgewiesen sein, dass *keine* streng/ besonders geschützten Arten vorkommen (und nicht umgekehrt).

Eine *Ausnahme gem. § 45 (7) BNatSchG* darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert.

In Tübingen konnten der BUND und die Bewohnerin eines Häuserblocks z. B. mit diesen Hinweisen auf das aktuelle Naturschutzrecht erreichen, das ein Linden-Laubmischbestand im Stadtgebiet erhalten blieb. Denn der Eigentümergemeinschaft war es schlicht zu teuer, ein Gutachten zur Abwesenheit von geschützten Arten zu bezahlen.

Bei (vermuteter bzw. nachgewiesener) Verkehrsgefährdung zählen allerdings Menschen mehr als z. B. Fledermäuse - dann kann man zumindest frühzeitige adäquate *Ersatz-/ Ausgleichsmaßnahmen* fordern.



Beispiele für Ersatzpflanzungen: „Monohecke“



... "Betongrün" ersetzt Obstbäume

Außerdem kommt es immer wieder vor, dass selbst laut Bebauungsplan zu erhaltende Bäume vom Bauträger gefällt wurden und dies von der zuständigen Aufsichtsbehörde aufgrund von Personalmangel (?) weder kontrolliert noch geahndet wurde. Auch da ist es wichtig, dass sich BürgerInnen (gern in Kooperation mit den örtlichen Naturschutzverbänden) die Planungen frühzeitig anschauen und bei Behörden bzw. Bauträger nachfragen, ob gesichert ist, dass der Baum bzw. das Gehölz nicht "unter den Bagger" gerät.

Für Nachpflanzungen werden oftmals streusalzertragende, platzsparende Ziergehölze/-bäume (s. Fotos) gewählt, die einer vielfältigen Hecke oder einem jahrzehntealten Baum, welcher vielleicht eine stadtteilprägende

"Baumpersönlichkeit" war, weder optisch noch hinsichtlich der Tauglichkeit als Lebensraum das Wasser reichen können.

Falls Sie trotz guter Argumente - neben *Artenschutz* zählen gerade im Stadtgebiet auch *Staubschutz- Lärmschutz-, Erholungs- und Umweltbildungsfunktion, sowie ästhetische Aufwertung des in der Regel "betongepprägten" Stadtbildes* - auf Unverständnis stoßen, zögern Sie nicht, bei gravierenden Fällen neben den Naturschutzverbänden und – behörden die Medien zu informieren.

Barbara Lupp